

BGer 2C 365/2019 vom 22. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_365_2019

FR: TF 2C 365/2019 du 22 juillet 2019

IT: TF 2C 365/2019 del 22 luglio 2019

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide ausgeschlossen, auf deren Erteilung weder das Bundes- noch das Völkerrecht einen Rechtsanspruch einräumen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin 1 beruft sich in vertretbarer Weise auf Art. 43 Abs. 1 AIG ; danach hat ein ausländischer Ehepartner einer Person mit Niederlassungsbewilligung unter gewissen Voraussetzungen Anspruch darauf, dass ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt bzw. verlängert wird. Ob die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind, ist eine Frage der materiellen Beurteilung und keine solche des Eintretens (BGE 139 I 330 E. 1.1 S. 332). Da alle übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf ihre Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Die Aufenthaltsbewilligungen für die Beschwerdeführer 2 und 3 wurden gestützt auf Art. 44 AIG erteilt; dieser Artikel verleiht indessen keinen Rechtsanspruch im Sinne von Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG auf eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. BGE 138 I 284 E. 1.2 S. 286 f.). In der Beschwerde wird nicht dargetan, dass die Beschwerdeführer 2 und 3 einen völkerrechtlichen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in der Schweiz hätten. Es kann offen gelassen werden, ob auf ihre Beschwerde gleichwohl einzutreten ist, denn ihr Anspruch hänge davon ab, ob ihrer Mutter eine Bewilligung zu erteilen ist, was aber nicht der Fall ist, wie sich nachfolgend ergibt.

E. 2

Das Bundesgericht ist an den Sachverhalt gebunden, wie die Vorinstanz ihn festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser erweise sich in einem entscheidwesentlichen Punkt als offensichtlich falsch oder unvollständig ermittelt. Zur Sachverhaltsfeststellung gehört auch die auf Indizien gestützte Beweiswürdigung (Urteil 2C_595/2017 vom 13. April 2018 E. 2.2). Inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung bzw. die Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unhaltbar ist, muss in der Beschwerdeschrift klar und detailliert aufgezeigt werden (BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262); es gilt diesbezüglich eine qualifizierte Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f.). Namentlich genügt es nicht, lediglich einzelne Indizien anzuführen, die anders als im angefochtenen Entscheid hätten gewichtet werden können, und dem Bundesgericht in appellatorischer Kritik diesbezüglich ohne Verfassungsbezug bloss die eigene Auffassung zu unterbreiten (vgl. das Urteil 2C_317/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 1.2; BGE 116 Ia 85 E. 2b S. 88).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, als es den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin 1 bestätigte.

E. 4

Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben unter den in Art. 43 Abs. 1 AIG aufgeführten Bedingungen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a AIG unter anderem, dass die Eheleute zusammenwohnen. Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht gemäss Art. 49 AIG nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht.

E. 5

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der Indizienlage für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass die Beschwerdeführerin 1 mit B.A. _____ eine Scheinehe eingegangen ist. Was sie dagegen letztinstanzlich einwendet, vermag diese Feststellung nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen, zumal sie über weite Teile hinweg wortwörtlich die vor dem kantonalen Gericht beschwerdeweise vorgebrachten Argumente wiederholt, ohne sich mit der vorinstanzlichen Begründung im Detail auseinanderzusetzen. Insoweit ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzugehen (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 134 II 244 E. 2.1 und 2.3 S. 245 ff.). Entgegen den Darlegungen der Beschwerdeführerin 1 hat das kantonale Gericht nicht bereits aus der Feststellung, dass sie allein durch die Ehe zu einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz kam, auf eine Scheinehe geschlossen, sondern diesen Umstand lediglich als ein Indiz unter vielen in seine Erwägungen einbezogen. Insbesondere hat die Vorinstanz die getrennten Wohnungen, die sich bei getrennter Anhörung offenbarende Widersprüche und Wissenslücken und das zunächst eingereichte, später aber zurückgezogene Scheidungsbegehren zu Recht als weitere Indizien für eine Umgehungshe gewertet. Ob die Beschwerdeführerin 1 ihren Ehemann bei einer Bekannten oder in einem Restaurant kennengelernt hat, erscheint demgegenüber nicht entscheidrelevant, handelt es sich dabei doch bei Weitem nicht um den einzigen Widerspruch in ihren Aussagen. Bezeichnend ist auch, dass die Beschwerdeführerin 1 und ihr Gatte keine Elemente beigebracht haben (Schreiben von Nachbarn, Erklärungen von Freunden usw.), um ihren Standpunkt zu belegen bzw. glaubhaft zu machen, und dass sich der Ehemann in keiner Weise am Verfahren beteiligt hat; sein Verhalten darf als gewisse Gleichgültigkeit der angeblich gelebten Ehe gegenüber gedeutet werden (vgl. auch Urteil 2C_941/2018 vom 1. Mai 2019 E. 3.9).

E. 6

Durfte die Vorinstanz somit ohne Verletzung von Bundesrecht von einer Scheinehe ausgehen, so besteht bereits aus diesem Grund kein Anspruch nach Art. 43 AIG auf eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. auch Art. 51 Abs. 2 lit. a AIG). Somit braucht auch der Frage nicht näher nachgegangen zu werden, ob gestützt auf Art. 49 AIG auf das Erfordernis des Zusammenwohnens verzichtet werden könnte. Der angefochtene Entscheid verletzt kein Bundesrecht; die Beschwerde ist mit summarischer Begründung im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführer für dieses kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG), da ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bereits am 23. Mai 2019 abgewiesen worden ist. Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.